

Reglement über Schulabsenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist gemäss Stundenplan regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Meldung von Absenzen

Die Eltern melden sämtliche Absenzen einer Schülerin/eines Schülers **im Voraus** über die App «Klapp» als *Absenz*.

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer Absenzmeldung, so entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung über deren Anerkennung.

Art. 3 Urlaubskompetenzen und Eingabefristen

Die Urlaubskompetenz wird von der Schulkommission bzw. vom Schulgesetz wie folgt delegiert:

Kompetenzstufe	freie Halbtage	Eingabefrist
Eltern (Jokertag)	die ersten 2	2 Tage schriftl. Mitteilung im Voraus an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson	weitere 2	1 Woche schriftl. Gesuch an Klassenlehrperson
Schulleitung	weitere 4	3 Wochen schriftl. Gesuch an Schulleitung
Schulleiterkonferenz	weitere 22	3 Wochen schriftl. Gesuch an Schulleitung
Schulinspektorat	ab 31	Schriftliches Gesuch ans Schulinspektorat

Einschränkungen des Einsatzes des jährlichen Jokertags:

Am letzten Tag vor und am ersten Tag nach den Sommerferien sowie an Tagen mit Schulveranstaltungen kann weder Jokertag noch Urlaub bezogen werden. Die Schulkommission behält sich vor, für religiöse Feiertage in angemessenem Rahmen Absenzen zu gewähren.

Art. 4 Berufspraktika

Die Berufspraktika (2. und 3. Oberstufe) sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis (z.B. Entscheidung Lehrstellenangebot) ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich (Formular bei Klassenlehrperson erhältlich).

In der 2. Oberstufe dürfen solche während der Unterrichtszeit stattfindenden Berufspraktika (neben einer allfälligen Schnupperwoche) im Ausmass höchstens einer Schulwoche durchgeführt werden.

Alle weiteren Gesuche sind schriftlich direkt an die Schulleitung zu richten.

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Ein Schulaustritt vor Ende des 9. Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich.

Schülerinnen/Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres haben die gleichen Rechte und Pflichten, können jedoch bei wiederholten bzw. entsprechenden Verstössen von der Schule gewiesen werden.

Art. 6 Dispens für einzelne Lektionen

Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen durch die Lehrperson dispensiert werden. Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

Für Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder für Vorstellungsgespräche muss kein Jokertag eingesetzt werden.

Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 8 Missbrauch

Gemäss Art. 96 (in Verbindung mit Art. 68) des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu Fr. 5000.-- bestraft werden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Regelung über die Schulabsenzen ersetzt die Fassung vom 18. September 2013 und gilt ab dem Schuljahr 2025/26.

Landquart, 6. August 2025

Präsident Schulkommission



Martin Heim

Gesamtschulleitung



Jürgen Thaler